

Antrag
der Abg. Dr. Timm Kern und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Situation und Zukunft der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aktuell in Baden-Württemberg bestehen, aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkt, Trägerschaft (staatlich/privat), Regierungsbezirk und jeweiligem Staatlichen Schulamt;
2. welche Kriterien, fachlichen Maßstäbe, Verfahrensschritte und ggf. Mindeststandards (räumlich, personell, multiprofessionell) bei Strukturentscheidungen (z. B. Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlung in Außenstellen/Stützpunkte an allgemeinen Schulen) im Bereich der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT angewandt werden und wie die Beteiligung der Schulträger, Eltern und Schulaufsicht hierbei gewährleistet wird;
3. ob und in welchem Umfang aktuell oder in den kommenden Schuljahren Veränderungen der SBBZ-Struktur im Förderschwerpunkt ESENT geprüft werden und welche Folgenabschätzungen (u. a. regionale Erreichbarkeit, Fahrzeiten, Kontinuität der Förderung) diesen Prüfungen zugrunde liegen, zumindest unter Angabe der betroffenen SBBZ-Standorte;
4. welche Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt ESENT für die nächsten fünf Schuljahre vorliegen unter Darlegung, welche Kapazitäts-, Standort- und Raumplanungen daraus resultieren (landesweit sowie nach Regierungsbezirken und jeweiligem Staatlichen Schulamt);

5. resultierend aus den Ziffern 3 und 4, welche SBBZ-Standorte mit Förder- schwerpunkt ESENT von etwaigen strukturellen Änderungen konkret betrof- fen sein werden, zumindest unter der Angabe, bei welchen Standorten struktu- relle Veränderungen im Gespräch sind;
6. wie die Aufnahme und Beschulung der jeweiligen Schülerinnen und Schü- ler bei etwaigen Standort- oder Strukturveränderungen im Förderschwerpunkt ESENT sichergestellt wird unter Darlegung, welche Schulen oder Angebots- formen (SBBZ, inklusive Angebote an allgemeinen Schulen, Kooperationen) hierfür vorrangig vorgesehen sind;
7. wie im Falle einer Standortschließung oder strukturellen Änderung eines SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT sichergestellt wird, dass alle betrof- fenen Schülerinnen und Schüler ein gleichwertiges sonderpädagogisches Bil- dungsangebot erhalten;
8. inwieweit landesweit einheitliche Standards für Stützpunkt- oder Koopera- tionsmodelle im Förderschwerpunkt ESENT bestehen (z. B. Gruppengrößen, Fachkraft-Schüler-Relation, Krisenmanagement) unter Angabe, wie deren Qualität überprüft wird;
9. welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Stützpunkt- oder Kooperationsmo- dellen im Förderschwerpunkt ESENT vorliegen (z. B. hinsichtlich Schulver- läufen, Krisenstabilität, Rückführung an Regelschulen) und ob hierzu Evaluati- onen, Pilotstudien oder Modellversuche durchgeführt werden;
10. wie die Zusammenarbeit von Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulpsy- chologie, Jugendhilfe und therapeutischen Diensten insbesondere im Förder- schwerpunkt ESENT verbindlich geregelt ist und welche Strukturen der Krisenintervention bestehen;
11. mit welchen Instrumenten (z. B. Qualitätsberichte, Schulentwicklungsdaten, regionale Versorgungsanalysen) die Landesregierung die Versorgungsqualität und Zukunftsfähigkeit der SBBZ, insbesondere der SBBZ mit Förderschwer- punkt ESENT, regelmäßig überprüft;
12. welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um die SBBZ mit Förderschwer- punkt ESENT zu erhalten und qualitativ zu stärken;
13. wie die digitale Infrastruktur der SBBZ ausgestaltet ist und ob es landesweite Standards für digitale Assistenz-, Lern- und Kommunikationssysteme gibt, die den individuellen Förderbedarf unterstützen;
14. inwieweit landesweit Abschluss- und Übergangsquoten für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) erhoben und veröffentlicht werden (z. B. Anteil mit Schulabschluss, Anteil mit gleitendem Übergang in Ausbildung oder Berufsvorbereitung), bezie- hungsweise die Einführung eines regelmäßigen Monitorings dieser Kennzah- len geplant ist.

18.11.2025

Dr. Timm Kern, Reith, Birnstock, Fink-Trauschel, Haußmann, Weinmann, Bonath, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (ESENT) sind ein unverzichtbarer Bestandteil für eine chancengerechte Bildung in Baden-Württemberg. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Bestandsaufnahme ebenso essenziell wie eine gezielte Planung künftiger Kapazitäten und der Versorgungsqualität. Schülerinnen und Schüler an einem SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT sollten auch künftig bedarfsgerecht gefördert und betreut werden. Dieser Antrag soll folglich die aktuelle Situation der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT, etwaige strukturelle Veränderungen sowie Pläne und Maßnahmen der Landesregierung zu Erhalt und Qualitätssicherung der SBBZ beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/146/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aktuell in Baden-Württemberg bestehen, aufgeschlüsselt nach Förderschwerpunkt, Trägerschaft (staatlich/privat), Regierungsbezirk und jeweiligem Staatlichen Schulamt;*

Zu 1.:

Die Zahl der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nach Förderschwerpunkt, Trägerschaft, Regierungspräsidium und jeweiligem Staatlichen Schulamt ist in *Anlage 1* dargestellt.

2. *welche Kriterien, fachlichen Maßstäbe, Verfahrensschritte und ggf. Mindeststandards (räumlich, personell, multiprofessionell) bei Strukturentscheidungen (z. B. Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlung in Außenstellen/Stützpunkte an allgemeinen Schulen) im Bereich der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT angewandt werden und wie die Beteiligung der Schulträger, Eltern und Schulaufsicht hierbei gewährleistet wird;*
3. *ob und in welchem Umfang aktuell oder in den kommenden Schuljahren Veränderungen der SBBZ-Struktur im Förderschwerpunkt ESENT geprüft werden und welche Folgenabschätzungen (u. a. regionale Erreichbarkeit, Fahrzeiten, Kontinuität der Förderung) diesen Prüfungen zugrunde liegen, zumindest unter Angabe der betroffenen SBBZ-Standorte;*
5. *resultierend aus den Ziffern 3 und 4, welche SBBZ-Standorte mit Förderschwerpunkt ESENT von etwaigen strukturellen Änderungen konkret betroffen sein werden, zumindest unter der Angabe, bei welchen Standorten strukturelle Veränderungen im Gespräch sind;*
6. *wie die Aufnahme und Beschulung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler bei etwaigen Standort- oder Strukturveränderungen im Förderschwerpunkt ESENT sichergestellt wird unter Darlegung, welche Schulen oder Angebotsformen (SBBZ, inklusive Angebote an allgemeinen Schulen, Kooperationen) hierfür vorrangig vorgesehen sind;*

7. wie im Falle einer Standortschließung oder strukturellen Änderung eines SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT sichergestellt wird, dass alle betroffenen Schülerinnen und Schüler ein gleichwertiges sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten;

Zu 2., 3., 5. bis 7.:

Die Fragen 2, 3, 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Hierbei ist jeweils zu unterscheiden, ob es sich um eine Schule in freier oder in öffentlicher Trägerschaft handelt.

Grundsätzliche Strukturänderungen (Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlungen in Außenstellen an allgemeinen Schulen) bei Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESENT) sind nicht geplant. Anträge von öffentlichen oder privaten Trägern von SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT werden einzelfallbezogen geprüft. Im Folgenden werden allgemeine Grundsätze zu Fragen der regionalen Schulentwicklung sowie der Errichtung und des Betriebs von Schulen dargelegt.

Für SBBZ in öffentlicher Trägerschaft gilt: Bei den genannten Strukturentscheidungen „Zusammenlegung“, „Aufhebung“ oder „Umwandlung in Außenstellen“ handelt es sich um schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). Das bedeutet, dass der Beschluss eines Schulträgers zu einer schulorganisatorischen Maßnahme der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Bevor der Schulträger einen Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme bei der Schulverwaltung einreicht, benötigt er zunächst einen Beschluss des maßgeblichen Gremiums (z. B. Gemeinderat) für die gewünschte Maßnahme, zudem werden Beschlüsse der schulischen Gremien benötigt (Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz).

Der Schulträger hat gemäß § 30c Abs. 2 SchG die Raumschaft zu benennen, auf die sich sein Antrag bezieht. Er hat gemäß § 30 Abs. 1 SchG eine regionale Schulentwicklung nach § 30a bis § 30e SchG durchzuführen, indem er alle von der Maßnahme Berührten im Rahmen eines Dialog- und Beteiligungsverfahrens über die Maßnahme unterrichtet und um deren Stellungnahme bittet. Dies sind bei SBBZ ESENT insbesondere die weiteren öffentlichen und privaten Schulträger der Raumschaft mit SBBZ mit dem Förderschwerpunkt ESENT, die Gesamtelternvertretung des antragstellenden Schulträgers sowie ggf. der Landkreis als der Erstattungspflichtige für die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung.

Bei einer Zusammenlegung von SBBZ und ggf. Führung einer der bislang selbstständigen Schule als Außenstelle handelt es sich um die Änderung einer Schule gemäß § 30 Abs. 4 SchG.

Schulträger haben nach § 27 Abs. 2 SchG ein Initiativ- und Gestaltungsrecht bezüglich ihrer Schulen, dies umfasst auch ein Organisationsrecht. Damit kann eine Ablehnung des Antrags nur erfolgen, wenn wichtige pädagogische, unterrichtsorganisatorische, ökonomische oder bildungspolitische Gründe der Entscheidung des Schulträgers entgegenstehen, oder wenn für die Schülerinnen und Schüler, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schulwegs und einer adäquaten räumlichen Unterbringung, unzumutbare Verhältnisse entstehen würden. Es können grundsätzlich nur Schulen desselben Schulträgers zusammengelegt werden.

Bei der Einrichtung von Bildungsgängen ist zu prüfen, ob ein öffentliches Bedürfnis nach § 27 Abs. 2 SchG hierfür festgestellt werden kann. Im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses ist es gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die regionale Schulentwicklung an SBBZ (RSE-SBBZ-VO) grundsätzlich erforderlich, dass die maßgebliche Mindestschülerzahl insgesamt im Bildungsgang langfristig prognostiziert werden kann. Maßgeblich sind je nach Bildungs-

gang die in der RSE-SBBZ-VO angegebenen Mindestschülerzahlen. Im Rahmen der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses sind nach § 1 Abs. 1 RSE-SBBZ-VO auch die Angebote der staatlich anerkannten SBBZ und der SBBZ mit Internat einzubeziehen.

Im Falle einer Aufhebung von Bildungsgängen/Schulen sind Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG verpflichtet, öffentliche Schulen fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Entsprechend kann die Zustimmung zur Aufhebung nur dann erteilt werden, wenn für die Fortführung der Schule/des Bildungsgangs ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr besteht und auf längere Sicht nicht damit zu rechnen ist, dass sich ein solches in absehbarer Zeit wieder einstellen wird.

Neben schulorganisatorischen Maßnahmen auf Antrag des Schulträgers gibt es das sog. Hinweisverfahren, in dem Bildungsgänge ggfs. aufgehoben werden, wenn die maßgebliche Mindestschülerzahl in zwei bzw. drei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren unterschritten wird. Maßgeblich sind je nach Bildungsgang die in der RSE-SBBZ-VO angegebenen Mindestschülerzahlen. Die Aufhebung erfolgt nach § 3 Abs. 3 RSE-SBBZ-VO ausnahmsweise dann nicht, wenn Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein anderes öffentliches SBBZ mit demselben Förderschwerpunkt und Bildungsgang in zumutbarer Erreichbarkeit besuchen können. Von der Aufhebung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ansonsten in der Raumschaft ein bedarfsdeckendes Angebot sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung im jeweiligen Förderschwerpunkt und Bildungsgang nicht gewährleistet werden kann.

Im Schuljahr 2024/2025 war kein Bildungsgang des Förderschwerpunkt ESENT im Hinweisverfahren. An einem SBBZ ESENT in freier Trägerschaft wurde auf Antrag des Trägers zum Schuljahr 2025/2026 der Bildungsgang Realschule eingerichtet. Weitere Anträge für das Schuljahr 2025/2026 liegen derzeit nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb von Ersatzschulen (freie Trägerschaft) bedarf der Genehmigung. Darunter fallen auch SBBZ in freier Trägerschaft mit dem Förderschwerpunkt ESENT. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Ersatzschulgenehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den bestehenden öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Abweichungen in der inneren und äußeren Gestaltung der Schule, in der Lehr- und Erziehungsmethode sowie im Lehrstoff stehen der Genehmigung nicht entgegen, sofern die Schule gegenüber den entsprechenden öffentlichen Schulen als gleichwertig betrachtet werden kann. Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung und die pädagogische Eignung des Lehrers anderweitig nachgewiesen werden. Lehr- und Anschauungsmittel, Unterrichtsräume und Laboratorien für Versuche und praktische Übungen müssen gegenüber denjenigen an entsprechenden öffentlichen Schulen im Wesentlichen gleichwertig sein.

Für den Bereich der SBBZ ESENT in freier Trägerschaft gelten keine Besonderheiten gegenüber den allgemeinen privatschulrechtlichen Regelungen, insbesondere erfolgt im Genehmigungsverfahren keine Prüfung, ob ein regionaler Bedarf besteht. Die Entscheidung, eine Ersatzschule zu gründen, trifft ausschließlich der freie Träger.

Ausfluss der verfassungsrechtlichen Privatschulfreiheit ist u. a. die Entscheidungsfreiheit des freien Trägers über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und den Abschluss entsprechender privatrechtlicher Schulverträge. Es besteht kein Kontrahierungzwang.

Wünschen die Erziehungsberechtigten nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt ESENT ein Bildungsangebot an einem SBBZ, werden sie von den Staatlichen Schulämtern über geeignete Standorte informiert.

4. welche Prognosen zur Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt ESENT für die nächsten fünf Schuljahre vorliegen unter Darlegung, welche Kapazitäts-, Standort- und Raumplanungen daraus resultieren (landesweit sowie nach Regierungsbezirken und jeweiligem Staatlichen Schulamt);

Zu 4.:

Das Statistische Landesamt hat am 1. Dezember 2025 die Schülerzahlvorausrechnung (SVR) 2025 veröffentlicht. Die neue SVR differenziert erstmals nach folgenden Förderschwerpunkten (FSP): Lernen, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung und Sonstige. Der FSP Emotionale und soziale Entwicklung ist mit den FSP Hören, Sehen und Sprache Teil der Kategorie sonstige.

Die Ergebnisse der SVR 2025 für diese Kategorie stellen sich für die öffentlichen Schulen wie folgt dar:

Schuljahr	Schülerzahl Förderschwerpunkt Sonstige
2026/2027	8.100
2027/2028	8.000
2028/2029	7.800
2029/2030	7.700
2030/2031	7.600

Quelle: Statistisches Landesamt, Schülerzahlvorausrechnung, 1. Dezember 2025

8. inwieweit landesweit einheitliche Standards für Stützpunkt- oder Kooperationsmodelle im Förderschwerpunkt ESENT bestehen (z. B. Gruppengrößen, Fachkraft-Schüler-Relation, Krisenmanagement) unter Angabe, wie deren Qualität überprüft wird;

9. welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Stützpunkt- oder Kooperationsmodellen im Förderschwerpunkt ESENT vorliegen (z. B. hinsichtlich Schulverläufen, Krisenstabilität, Rückführung an Regelschulen) und ob hierzu Evaluierungen, Pilotstudien oder Modellversuche durchgeführt werden;

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Stützpunkt – oder Kooperationsmodelle im Förderschwerpunkt ESENT sind keine formalen Organisationsformen. Die Benennungen sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auch nicht als Arbeitsbegriffe bekannt. Sofern mit Kooperationsmodellen sogenannte Kooperative Organisationsformen gemeint sind (früher Außenklassen), gelten die Vorgaben nach § 15 Absatz 6 SchG für die Einrichtung solcher Angebote.

10. wie die Zusammenarbeit von Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Jugendhilfe und therapeutischen Diensten insbesondere im Förderschwerpunkt ESENT verbindlich geregelt ist und welche Strukturen der Krisenintervention bestehen;

Zu 10.:

In § 81 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII werden die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung verpflichtet. Nach § 85 Abs. SchG soll die Schule das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Ein zentrales Spezifikum der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT ist die enge Kooperation mit externen Fachkräften und Institutionen, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe, dem Jugendamt, der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gesundheitsämtern und anderen Unterstützungssystemen. Dieses Spezifikum umfasst alle Handlungsfelder von der sonderpädagogischen Frühförderung, über die sonderpädagogischen Dienste bis hin zur schulischen Bildung in SBBZ oder in inklusiven Angeboten.

Intensität und Ausgestaltung der Zusammenarbeit ergeben sich auf Basis der Fragestellungen im Einzelfall, deshalb bestehen auch keine verbindlichen Regelungen hierzu.

Im Bereich der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT an einem Heim der Jugendhilfe steht der Jugendhilfegedanke im Vordergrund. Hier wird die Struktur der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe auf Basis der geltenden rechtlichen Regelungen zum Schulbetrieb und den Vorgaben des SGB VIII sowie den Voraussetzungen und Bedürfnissen in Federführung des Trägers der Einrichtung vor Ort geregelt.

11. mit welchen Instrumenten (z. B. Qualitätsberichte, Schulentwicklungsdaten, regionale Versorgungsanalysen) die Landesregierung die Versorgungsqualität und Zukunftsfähigkeit der SBBZ, insbesondere der SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT, regelmäßig überprüft;

12. welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um die SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT zu erhalten und qualitativ zu stärken;

Zu 11. und 12.:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt – wie bereits in den Antworten zu Ziff. 3 ff. beschrieben, keine Absicht, die SBBZ mit Förderschwerpunkt ESENT abzuschaffen.

Die Schulaufsicht hat die Übersicht über alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zu diesem Zweck stehen ihr Schuldatenbanken zur Verfügung, die die wesentlichen Daten der Schulen im Zuständigkeitsbezirk enthalten. Dadurch hat sie die Möglichkeit, gezielte Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts der datengestützten Qualitätsentwicklung wurde mit den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Schulaufsicht ein institutionalisierter Prozess etabliert, um auf Basis fundierter schulischer Daten eine passgenaue und zielgerichtete Qualitätsentwicklung an den Schulen zu unterstützen. Schulaufsicht und Schulen beraten gemeinsam, in welchen Bereichen Handlungsbedarfe bestehen, um dann über individuelle ZLV miteinander festzulegen, welche konkre-

ten Verbesserungen wie erreicht werden sollen. Grundlage für die jährlichen Statusgespräche ist das Schuldatenblatt, das der einzelnen Schule einen kompakten Überblick über qualitätsrelevante Daten in Bezug auf die schulischen Rahmenbedingungen, Prozesse und Ergebnisse liefert. So finden sich darin beispielsweise nicht nur die Daten zur Unterrichtsversorgung und Zusammensetzung des Lehrkörpers sondern auch Daten zur Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule, Ergebnisse von Lernstandserhebungen, Ergebnisse der Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität oder Prüfungsergebnisse. Die Schuldatenblätter für die einzelnen Förderschwerpunkte der SBBZ werden sukzessive entwickelt. Bisher gibt es Schuldatenblätter für SBBZ mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung.

13. wie die digitale Infrastruktur der SBBZ ausgestaltet ist und ob es landesweite Standards für digitale Assistenz-, Lern- und Kommunikationssysteme gibt, die den individuellen Förderbedarf unterstützen;

Zu 13.:

Die Zuständigkeit für die sächliche Ausstattung an Schulen obliegt dem jeweiligen Schulträger. Sie wird vor Ort auf der Basis sog. Medienentwicklungspläne auf Basis pädagogischer Anforderungen und Konzepte mit den Schulträgern umgesetzt. Für unterschiedliche Bedarfe einzelner Schulen sind daher unterschiedliche Infrastruktur-, Ausstattungs- und Betriebskonzepte umgesetzt.

SBBZ wurden in den Förderprogrammen zur digitalen Ausstattung des Landes und des Bundes im Rahmen des DigitalPakts in gleichem Maße berücksichtigt wie auch andere Schulen. Landesweite Standards gibt es in Bezug auf Vorgaben der IT-Sicherheit und der Gewährleistung des Datenschutzes. Das Land unterstützt die Schulen durch Bereitstellung der Digitalen Bildungsplattform Schule@bw mit zentralen pädagogischen Anwendungen.

14. inwieweit landesweit Abschluss- und Übergangsquoten für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) erhoben und veröffentlicht werden (z. B. Anteil mit Schulabschluss, Anteil mit gleichzeitigem Übergang in Ausbildung oder Berufsvorbereitung), beziehungsweise die Einführung eines regelmäßigen Monitorings dieser Kennzahlen geplant ist.

Zu 14.:

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik werden über das Statistische Landesamt an den öffentlichen und privaten SBBZ nachfolgende Informationen erhoben:

- die Übergänge von Schülerinnen und Schülern, deren Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben wurde (früher: „Rückschulung“);
- die Übergänge von Schülerinnen und Schülern, deren Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weiter besteht („Inklusion“);
- die Übergänge auf SBBZ;
- die Abgänge von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (ohne Schülerinnen und Schüler der umgekehrten Inklusion)
- die Abgänge von Schülerinnen und Schülern der umgekehrten Inklusion (ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot);

Veröffentlicht werden diese unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes und der Geheimhaltung, auf Nachfrage beim Statistischen Landesamt oder IBBW, in der Kommunalen Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Über das Verfahren Amtliche Schuldaten Baden-Württemberg (ASD-BW) werden einmal jährlich summarisch Daten zu den Anschläßen der Abgängerinnen und Abgänger an den öffentlichen SBBZ erhoben. Damit gemeint sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Ende der allgemeinbildenden Schulzeit stehen bzw. bei den SBBZ Geistige Entwicklung/im Bildungsgang Geistige Entwicklung nach Abschluss der Berufsschulstufe. Private SBBZ nehmen an dieser Erhebung nicht teil. Die Erhebung erfolgt einmal im Schuljahr ab Anfang Juli für das auslaufende Schuljahr.

Die Daten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft fließen in die interaktive Webanwendung „Schuldatenblatt“ (siehe Antwort zu Ziffer 11) im gesicherten Landesverwaltungsnetz in ASD-BW ein, sodass sie den jeweiligen SBBZ und Staatlichen Schulämtern zur Verfügung stehen.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Schulen, Schülerinnen und Schüler nach Trägerschaft, Förderschwerpunkt und zuständiger Schulaufsicht an öffentlichen und privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg im Schuljahr 2024/2025

Zuständige Schulaufsicht	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Insgesamt ¹⁾										Öffentliche und private Schulen							
	davon im Förderschwerpunkt					davon im Förderschwerpunkt					Hören			Spreche				
	davon im Förderschwerpunkt		davon im Förderschwerpunkt		Insgesamt	Schulen		Schulen		Schulen		Schulen		Schulen		Schulen		
	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen		
Staatliches Schuamit Becken	18	1.806	1	26	10	826	4	404	4	216	-	1	21	1	178	2	135	
Staatliches Schuamit Ebingen	13	1.642	1	53	6	734	4	514	1	173	-	-	-	1	168	-	-	
Staatliches Schuamit Göppingen	37	4.615	6	112	16	1.219	7	751	6	792	1	56	1	246	4	498	8	941
Staatliches Schuamit Heilbronn	25	2.871	2	96	13	1.134	5	580	5	233	1	63	1	129	2	364	2	272
Staatliches Schuamit Künzelsau	29	2.154	2	78	14	782	5	476	3	179	-	-	-	-	4	290	4	349
Staatliches Schuamit Ludwigshafen	18	2.174	1	33	11	978	3	545	1	143	-	-	-	-	1	235	1	240
Staatliches Schuamit Nürtingen	21	2.206	1	84	11	774	2	457	2	270	-	-	1	154	2	178	3	289
Staatliches Schuamit Stuttgart	24	2.825	2	192	8	473	5	715	1	188	3	273	1	71	1	218	4	655
Insgesamt	185	20.293	16	674	89	6.202	35	4.442	23	2.194	5	392	5	621	16	2.129	24	2.921
Staatliches Schuamit Karlsruhe	33	3.325	2	80	14	1.051	6	694	1	225	1	84	1	74	2	307	8	810
Regierungsschulamt Karlsruhe Abteilung 7	48	5.905	4	373	20	1.894	10	1.113	5	754	2	205	2	108	4	705	8	753
Staatliches Schuamit Pforzheim	24	2.371	4	115	11	895	4	559	2	199	-	-	-	-	2	379	5	224
Insgesamt	19	2.019	-	6	751	4	538	1	83	-	-	-	-	-	2	200	6	447
Staatliches Schuamit Freiburg	24	13.620	10	568	51	4.591	24	2.904	9	1.261	3	289	3	182	10	1.551	27	2.234
Staatliches Schuamit Donaueschingen	24	2.009	3	294	9	674	5	412	1	131	1	105	1	128	2	124	2	141
Staatliches Schuamit Schorndorf	37	3.280	3	283	13	955	6	619	2	235	1	86	1	190	4	284	11	628
Regierungsschulamt Freiburg Abteilung 7	22	2.047	3	61	10	679	4	411	3	148	-	-	-	-	2	177	5	571
Staatliches Schuamit Lorch	21	1.735	3	104	9	606	5	467	3	115	-	-	-	-	2	142	4	301
Staatliches Schuamit Offenburg	27	2.176	3	118	11	916	5	386	2	166	-	-	-	-	4	419	3	151
Insgesamt	131	11.247	15	860	52	3.830	25	2.295	11	815	2	191	2	318	14	1.146	25	1.792
Staatliches Schuamit Albstadt	22	1.803	1	52	11	678	5	442	2	74	-	-	-	-	2	148	3	409
Staatliches Schuamit Biberach	30	2.476	1	102	16	990	4	649	4	296	-	-	-	-	2	205	4	264
Staatliches Schuamit Markdorf	40	4.251	3	278	17	983	7	646	4	503	1	97	2	403	3	739	9	602
Staatliches Schuamit Tübingen	21	2.432	1	155	9	713	4	490	2	426	-	-	-	-	1	166	4	482
Insgesamt	113	10.962	6	597	353	3.884	20	2.227	12	1.269	1	97	2	403	8	1.258	20	1.757
Baden-Württemberg	553	56.122	47	2.659	245	18.705	104	11.868	55	5.539	11	369	12	1.524	48	6.124	96	8.704

Zuständige Schulaufsicht	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren ¹⁾ insgesamt ¹⁾			davon im Förderschwerpunkt			davon öffentlich																		
	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Kranke	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Lernen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Geistige Entwicklung	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Körperliche und motorische Entwicklung	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Sehen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Hören	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Sprache	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler/-innen	Emotionale und soziale Entwicklung	Anzahl Schulen
Städtisches Schulamt Böblingen	14	1.469	1	26	9	778	3	371	3	116	-	-	-	-	-	1	178	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Böblingen	13	1.642	1	53	6	734	4	514	1	173	-	-	-	-	-	1	168	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Göppingen	24	2.822	4	40	16	1.219	5	677	4	286	-	-	-	-	-	4	498	1	102	1	102	1	102	1	102
Städtisches Schulamt Heilbronn	20	2.371	2	96	12	1.101	3	471	3	147	1	63	1	129	2	364	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Stuttgart	22	1.456	1	27	14	782	3	288	1	16	-	-	-	-	-	4	290	1	53	1	53	1	53	1	53
Städtisches Schulamt Lübeck	17	1.934	1	33	11	978	3	545	1	143	-	-	-	-	-	1	235	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Nürnberg	17	1.899	1	84	10	756	2	457	2	270	-	-	-	-	-	1	154	2	178	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Stuttgart	15	1.701	1	171	7	424	3	557	1	188	1	31	1	71	1	218	1	41	1	41	1	41	1	41	
Städtisches Schulamt Ingolstadt	142	15.294	12	530	85	6.772	26	3.880	16	1.339	2	94	3	354	16	2.129	3	196	3	196	3	196	3	196	
Städtisches Schulamt Karlsruhe	23	2.446	1	68	12	1.021	5	615	1	225	1	84	1	74	2	307	1	52	1	52	1	52	1	52	
Städtisches Schulamt Mannheim	36	4.342	3	308	19	1.882	6	857	1	240	2	205	2	108	4	705	1	57	1	57	1	57	1	57	
Städtisches Schulamt Pforzheim	14	1.643	2	34	9	860	3	530	1	105	-	-	-	-	-	1	114	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Rastatt	11	1.307	-	6	751	3	356	-	-	-	-	-	-	-	-	2	200	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Donaueschingen	17	1.415	1	136	9	674	4	350	1	131	-	-	-	-	-	2	124	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Freiburg	25	2.509	1	96	13	955	5	524	1	195	1	86	1	190	4	234	3	179	3	179	3	179	3	179	
Städtisches Schulamt Konstanz	15	1.326	2	12	10	679	3	375	2	83	-	-	-	-	-	2	177	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Lörrach	13	1.204	2	66	8	593	2	346	2	57	-	-	-	-	-	2	142	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Offenburg	20	1.731	1	30	11	916	4	367	1	88	-	-	-	-	-	3	330	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Albstadt	16	1.163	-	11	678	4	375	-	-	-	-	-	-	-	-	1	110	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Biberach	23	1.969	1	102	16	990	3	520	2	194	-	-	-	-	-	1	128	1	35	1	35	1	35		
Städtisches Schulamt Mandorf	21	1.429	1	75	16	977	4	377	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtisches Schulamt Tübingen	15	1.524	1	155	9	713	4	490	-	-	-	-	-	-	-	1	166	-	-	-	-	-	-	-	-
Städtische Wirtschaftsschule	75	6.055	3	322	52	3.305	15	1.762	2	194	-	-	-	-	-	3	404	1	35	1	35	1	35		
Städtische Wirtschaftsschule	391	39.302	28	1.612	24	18.441	76	9.462	28	2.657	6	459	7	726	41	416	9	519	9	519	9	519	9	519	

Zuständige Schulaufsicht	davon im Förderschwerpunkt										davon privat													
	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren insgesamt ¹					davon im Förderschwerpunkt																		
Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	Anzahl	Schulen	Anzahl	Schüler/-innen	
Staatliches Schulamt Backnang	4	337	-	1	48	1	33	1	100	-	-	1	21	-	-	-	-	-	-	2	135	-	-	
Staatliches Schulamt Böblingen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Staatliches Schulamt Heilbronn	13	1.793	2	72	-	2	74	2	506	1	56	1	246	-	-	-	-	-	-	-	7	639	-	
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 Schule und Bildung	5	500	-	1	33	2	109	2	86	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	272	-	
Staatliches Schulamt Künzelsau	7	698	1	51	-	2	188	2	163	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	296	-	
Staatliches Schulamt Ludwigsburg	1	240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	240	-	
Staatliches Schulamt Nürtingen	4	307	-	1	18	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	289	-	
Staatliches Schulamt Stuttgart	9	1.124	1	21	1	49	2	158	-	2	242	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	654	-	
Insgesamt	43	4.099	4	144	4	148	9	562	7	855	3	298	2	267	-	-	-	-	-	-	21	2.725	-	
Staatliches Schulamt Karlsruhe	10	879	1	12	2	30	1	79	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	758	-	
Staatliches Schulamt Mannheim	12	1.563	1	65	1	32	4	256	4	514	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	696	-	
Staatliches Schulamt Pforzheim	10	728	2	81	2	35	1	29	1	94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	265	5	224	
Staatliches Schulamt Esslingen	8	712	-	-	-	1	182	1	83	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	447	-	
Insgesamt	40	3.082	4	158	5	97	7	546	6	691	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	265	25	2.125	
Staatliches Schulamt Dossenheim	7	594	2	158	-	-	1	62	-	-	1	105	1	128	-	-	-	-	-	-	2	141	-	
Staatliches Schulamt Freiburg	12	771	2	187	-	-	1	95	1	40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	449	-	
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 Schule und Bildung	7	721	1	49	-	1	36	1	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	571	-	
Staatliches Schulamt Lörrach	8	531	1	38	1	13	3	121	1	58	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	301	-		
Staatliches Schulamt Offenburg	7	445	2	88	-	1	19	1	98	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	89	3	151	
Insgesamt	41	3.062	8	520	1	13	7	333	4	261	1	105	1	128	1	128	1	128	1	128	1	128	22	1.613
Staatliches Schulamt Biberach	6	640	1	52	-	-	1	67	2	74	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	38	3	409	
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 7 Schule und Bildung	7	507	-	-	-	-	1	129	2	72	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	77	3	229	
Insgesamt	38	4.877	3	256	1	6	3	269	4	503	1	97	2	403	3	739	9	602	5	854	19	1.722		
Baden-Württemberg	162	16.220	19	1.077	11	204	28	1.906	27	2.822	5	500	5	403	7	798	87	1.205	7	8165	87	1.165		

¹Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit mehreren Förderschwerpunkten werden in der Gesamtpalite nur einmal gezählt, aber bei jedem einzelnen Förderschwerpunkt, den sie anbieten, separat aufgeführt.